



GEMEINDE GLÖDNITZ

A-9346 Glödnitz, Bez. St. Veit/Glan, Ktn.,
Tel. (04265) 8222-0, Fax 8222-21
gloednitz@ktn.gde.at



Zahl: 902/2019

Glödnitz, 19.12.2019

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 19. Dezember 2019, Zahl: 902/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.152.800,00
Aufwendungen:	€ 2.308.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 70.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € 85.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 1.765,100,00
Auszahlungen:	€ 1.822,300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² € 75.700,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

Es wird keine gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG werden die Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:
Der Gemeinderat hat die Aufnahme eines Kassen- (Kontokorrent-) Kredit bis zum Höchstausmaß von € 250.000,- bei der Kärntner Sparkasse einstimmig beschlossen.

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat die Aufnahme eines Kontokorrentkredites, für die Glödntiz KG, in der Höhe von EUR 5.000,00 bei der Kärntner Sparkasse.

Es wird festgehalten, dass durch die Aufnahme des gegenständlichen Kredites das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigt.

Des Weiteren wird festgehalten, dass das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme des Kontokorrentrahmen für die Finanzjahre 2020 und 2021 den Betrag des Gesamtausmaßes im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 2 K-GHO in der Fassung vor der Novellierung der K-GHO für das Finanzjahr 2019 nicht übersteigt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Weitere Feststellungen:

Wirtschaftshof:

Der Gemeinderat beschließt auch einstimmig folgende Stundensätze:

1 Verrechnungsstunde für den Bauhofarbeiter	€ 30,00
LKW Fusio Canter je km	€ 2,30
1 Verrechnungsstunde – Rasentraktor	€ 37,50
Traktor John Deere - Normalbetrieb je Stunde	€ 35,00
Traktor John Deere - Winterdienst je Stunde	€ 45,00

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



(Hans Fugger)

angeschlagen am: 19.12.2019
abgenommen am:

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.